

20.03.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung - VerpackVO)

Punkt 35 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3 a (neu)

Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

"§ 3 a

Wiederverwendung und Verwertung von Kunststoffen

Verpackungen, die Kunststoffe enthalten, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie wiederverwendbar sind, wenn es sich um Verpackungen aus vollständig biologisch abbaubaren Stoffen handelt, die in einer Kompostierungsanlage verarbeitet werden können oder wenn sie zur stofflichen Verwertung praktisch geeignet sind. Die praktische Eignung liegt vor, wenn die Verwertungsverfahren mit Erfolg im Betrieb erprobt sind und dadurch keine unzumutbaren Kosten entstehen. Satz 1 findet dann keine Anwendung, wenn ein als Verpackung geeigneter wiederverwendbarer oder verwertbarer Stoff für ein bestimmtes Erzeugnis oder für eine bestimmte Verwendung nicht zur Verfügung steht."

Begründung:

Die Begründung entspricht der Ziffer 13 der Drucksache 817/1/90. Die Ergänzung um die Verpackungen aus vollständig biologisch ab-

baubaren Stoffen ist erforderlich, um Materialien, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und vollständig biologisch abbaubar sind, eine Markteinführung zu erleichtern.